

Auszug aus der Norddeutschen Rundschau vom 06.05.1998

Bekanntmachung der Stadt Kellinghusen

1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet südlich der Quarnstedter Straße, westlich der Timm-Kröger-Straße, nördlich der Feldstraße und östlich der Flurstücke 114/34, 34/8, 33/90 und 33/24

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in der Sitzung am 19. 02. 1998 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Kellinghusen für das Gebiet südlich der Quarnstedter Straße, westlich der Timm-Kröger-Straße, nördlich der Feldstraße und östlich der Flurstücke 114/34, 34/8, 33/90 und 33/24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 19. 02. 1998 gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 7. Mai 1998 in Kraft.

Er kann von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Kellinghusen, Stadtbauamt, Am Markt 7, 25548 Kellinghusen, während der Dienststunden montags und mittwochs bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.00 bis 17.00 Uhr, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie über eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

25548 Kellinghusen, 6. Mai 1998

Stadt Kellinghusen
Der Bürgermeister
gez. Siegfried Kalis

Vorstehende Bekanntmachung wurde am 06.05.1998 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht.

Kellinghusen, den 06.05.1998

Stadt Kellinghusen
Der Bürgermeister
i.A.


Simone Braasch